

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie

Vorschläge für die Einordnung von Tätigkeiten nach StrlSchV in Fachkundegruppen

Die Tabelle zeigt Vorschläge für die Einordnung von Tätigkeiten nach StrlSchV (Spalte 2) in die entsprechenden Fachkundegruppen nach Anlage A (Spalte 3)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkunde gruppen
1	2	3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> • bauartzugelassenen Vorrichtungen, • Vorrichtungen, deren Ausführung den Anforderungen der Bauartzulassung entspricht • nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute radioaktive Stoffe enthalten 		
Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 Satz 2, 3 oder 4 StrlSchV, sofern nicht in Fachkundegruppe S7.1 enthalten		
1	Lagerung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem Tausendfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV	S1.1
2	Bestimmungsgemäße Verwendung von Gaschromatographen mit Ni-63 oder H-3	S1.2
3	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau, Ausbau, Wartung und Lagerung von nicht bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern und von Ionisationsrauchmeldern, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde • Bestimmungsgemäße Verwendung von nicht bauartzugelassenen Elektrostatik-Eliminatoren • Verwendung und Lagerung von Ionisationsrauchmeldern, auf die § 117 Abs. 7 Satz 2 StrlSchV anzuwenden ist • Ein-, Ausbau oder Wartung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern, für die eine Bauartzulassung nach dem 1. August 2001 erteilt wurde • Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 StrlSchV, sofern nicht in Fachkundegruppe S7.1 enthalten (Unterricht in Schulen) 	S1.3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen		
4	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerung und Bestimmungsgemäße Verwendung von: <ul style="list-style-type: none"> - Dickenmessvorrichtungen - Dichtemessvorrichtungen - Füllstandsmessvorrichtungen - Durchflussmessvorrichtungen - Feuchtemessvorrichtungen - Vorrichtungen zur Prozesskontrolle - Vorrichtungen zur Röntgenemissionsanalyse - Vorrichtungen zur Staubanalyse - sonstigen Vorrichtungen der Mess- und Regeltechnik • Genehmigungsbedürftiger Umgang mit Kontrollvorrichtungen für Strahlungsmessgeräte, Prüf- und Kalibrierstrahlern <p>jeweils mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10⁶fachen der Freigrenzen, die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten.</p>	S2.1

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkunde gruppen
1	2	3
5	<ul style="list-style-type: none"> • Ein-, Ausbau und Austausch von umschlossenen radioaktiven Stoffen bei Vorrichtungen der Mess- und Regeltechnik (Dicken-, Dichte-, Füllstand-, Durchfluss-, Feuchtemessung, Prozesskontrolle, Röntgenemissionsanalyse) • Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen im Labor <p>jeweils mit Aktivitäten bis zum 10^6fachen der Freigrenzen, die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten.</p>	S2.2
6	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Ausbau von un abgeschirmten umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Radiometrie (Mess- und Regeltechnik) sowie bei Geräten der technischen Radiographie • Ein- und Ausbau von umschlossenen radioaktiven Stoffen bei Bestrahlungsvorrichtungen • Betrieb von Bestrahlungsvorrichtungen zur Bestrahlung von Blutplasma 	S2.3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der technischen Radiographie und Radioskopie		
7	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich) 	S3.1
8	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung des gesamten Umgangs 	S3.2
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		
9	<p>Umgang mit Aktivitäten bis zum 10^5-fachen der Freigrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lecksuche • Herstellung und Zerlegung von Ionisationsrauchmeldern • Verschleißuntersuchungen • Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Schutzklasse S0 oder S1 nach DIN 25 425 T. 1 (Ausgabe 09-1995) • Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Strahlenschutzkategorie SK 1 nach DIN 25 425 T. 1 (Entwurf 2001) 	S4.1
10	<p>Umgang mit Aktivitäten die entweder über dem 10^5-fachen der Freigrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Schutzklasse S2, S3 oder S4 nach DIN 25 425 T. 1 (Ausgabe 09-1995) • Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Strahlenschutzkategorie SK2 oder SK 3 nach DIN 25 425 T. 1 (Entwurf 2001) 	S4.2
11	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG • Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen - Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG • Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG • Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG 	S4.3

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkunde gruppen
1	2	3
Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 StrlSchV		
12	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen • Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Radionuklidlaboratorien • Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen 	S5
Tätigkeiten an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen		
13	Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • einer Plasmaanlage, bei der die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von den Wandungen des Bereichs, der aus elektrotechnischen Gründen während des Betriebs unzugänglich ist, 10 μSv/h nicht überschreitet • eines Ionenbeschleunigers, bei dem die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche 10 μSv/h nicht überschreitet 	S6.1
14	Bestimmungsgemäßer Betrieb von Anlagen, in denen je Sekunde nicht mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können: <ul style="list-style-type: none"> • Plasmaanlage, sofern nicht durch S6.1 abgedeckt • Elektronenbeschleuniger mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 10 MeV • Elektronenbeschleuniger mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 10 MeV und bis zu 150 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW nicht übersteigen kann • Ionenbeschleuniger mit einer Endenergie der Ionen bis zu 10 MeV je Nukleon • Ionenbeschleuniger mit einer Endenergie der Ionen von mehr als 10 MeV je Nukleon und nicht mehr als 150 MeV je Nukleon, sofern die mittlere Strahlleistung 50 W nicht übersteigen kann 	S6.2
15	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung von Elektronenbeschleunigern, in denen je Sekunde nicht mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können • Anlagen mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 10 MeV • Anlagen mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 150 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW nicht übersteigen kann 	S6.3

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkunde gruppen
1	2	3
Errichtung oder Betrieb eines <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigers oder einer Plasmaanlage, in der je Sekunde mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können • Elektronenbeschleunigers mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 10 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW übersteigen kann • Elektronenbeschleunigers mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 150 MeV 		
16	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigung der Tätigkeit vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich) • Leitung der gesamten Tätigkeit 	S6.4
Spezielle Tätigkeiten		
17	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern an Schulen 	S7.1
18	<ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus 	S7.2
19	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze 	S7.3
20	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Tätigkeiten 	S7.4